

Just.Us + Tierschutz – 1.2.2023

Tierschutz aus Sicht eines Strafrechtlers



Eine Ringvorlesung vom Fachbereich 10 Veterinärmedizin zur Stärkung des Tierschutzes an der Justus-Liebig-Universität Gießen

I. Perspektiven des Strafrechts

I. Perspektiven des Strafrechts



Justiz (Staatsanwaltschaft, Gerichte, Polizeibehörden)



Verwaltungsbehörden als Verfolgungsorgane



Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Beratung und Verteidigung



Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Strafrecht und der Kriminologie

II. Ein Blick auf das allgemeine Strafrecht

1. Aufgaben des Strafrechts

Kriminalstrafe



- Sozialethisches Unwerturteil
- Ultima ratio
- Freiheitsstrafe möglich
- Abschöpfung zwingend
- Berufsverbot möglich
- Entziehung von Erlaubnissen

Ordnungswidrigkeit



- Erheblicher Regelbruch
- Mildere Sanktionsform
- Geldbußen mit Abschöpfungswirkung
- Entziehung von Erlaubnissen

2. Beispiele für kriminelles Unrecht

Mord, Raub/Brandstiftung/Geiselnahme jeweils mit Todesfolge

- Lebenslange Freiheitsstrafe

Raub, Brandstiftung, gewerbs- u. bandenmäßiger Diebstahl/Betrug, Btm-Besitz nger. Menge

- Ein Jahr bis 15 Jahre Freiheitsstrafe

Diebstahl, Körperverletzung, Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Btm-Besitz

- Geldstrafe oder bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe

Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte, Nötigung, „Fahrerflucht“, Tierquälerei, „Stalking“

- Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe

Sachbeschädigung, Amtsanmaßung, Notrufmissbrauch, Üble Nachrede, Verleumdung

- Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe

Trunkenheit im Straßenverkehr, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Fahrlässiger Falscheid

- Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe

3. Beispiele für Verfolgung von Straftaten

Verdacht des Diebstahl (Elektroschrott von Deponie < 100 Euro)

- Anonyme Anzeige: Hausdurchsuchungen, Vernehmung von Zeugen, dreijähriges Ermittlungsverfahren (AG Aachen)

Verdacht der Beteiligung am Betäubungsmittelhandel

- Durchsuchung einer Wohnung wegen Parkens eines verdächtigen Fahrzeugs vor der Tür (AG Offenburg)

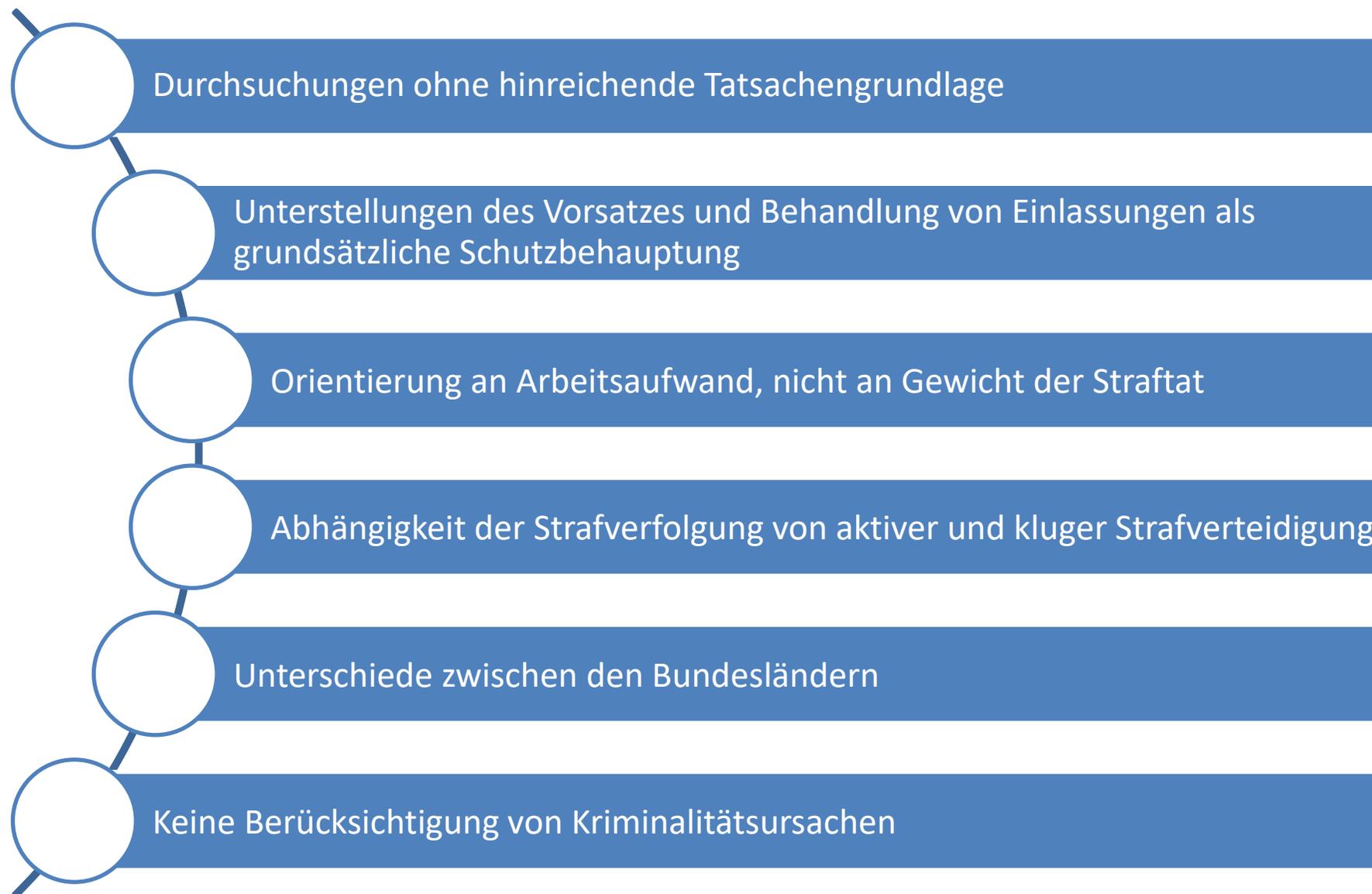
Anklage wegen Verdacht des Diebstahls

- Besch. nahm eine Flasche Parfum aus dem Regal und packte sie aus, stellte sie dann aber in einem anderen Gang wieder ins Regal (StA Mainz).

Ermittlungen wegen des Verdachts der Leistungerschleichung

- Besch. fährt mit einem Ticket in der Straßenbahn, das nicht mehr gültig ist, weil die Tickets umgestellt wurden (Polizei Mannheim).

4. Problembereiche in der Strafverfolgung



5. Rechtsfolgen im allgemeinen Strafrecht

Freiheitsstrafen auch bei geringfügigen Delikten

Abschöpfung (Verbrechen darf sich nicht lohnen!)

Häufiger Ruf nach härteren Strafen

Betonung der Wichtigkeit effektiver Strafverfolgung als
Gegenwehr des Rechtsstaates

III. Tierschutzrecht und Tierschutzstrafrecht in der Praxis

1. Urteile im Tierschutzstrafrecht: Agrarwirtschaft

LG Oldenburg v. 11.6.1996 (KIS 182 Js 2833/96): Zwei Jahre Freiheitsstrafe zur Bewährung und Geldstrafe gegen Geflügelzüchter (auch wegen Tierquälerei)

LG Kempten (Allgäu) (v. 16.12.2014 – 3 Ns 111 Js 6443/14) gegen Landwirt wegen Tierquälerei Freiheitsstrafe 6 Monaten (mehrfacher Bewährungsversager)

AG Ulm (v. 19.3.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16) gegen Nebenerwerbslandwirt Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten (LG Ulm: Freiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung)

AG Bad Iburg (v. 29.8.2022 – 23 Ls (1103 Js 62317/18) 7/21): Drei Mitarbeiter eines Schlachthofes werden zu Freiheitsstrafen von neun Monaten bis zu zwei Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt werden.

LG Memmingen ([v. 29.11.2022 - 1 KLS 331 Js 15146/19](#)): Vater und Sohn werden wegen quälerischer Misshandlung von Tieren in zehn bzw. fünf Fällen zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren und zehn Monaten bzw. zwei Jahren auf Bewährung verurteilt.

2. Verurteilungen im Vergleich

Tierquälerei (2018) 1.033		Unterschlagung (2018) 5.665	
Einstellung	186 (18 %)	Einstellungen	1000 (17,65)
Freispruch	45 (4,33 %)	Freispruch	370 (6,53%)
Absehen von Strafe	1	Absehen von Strafe	0
Verurteilungen	801 (80%)	Verurteilungen	4.295 (75%)
Freiheitsstrafe	2 (0,25 %)	Freiheitsstrafe	115 (2,67%)
Bewährung	38 (4,74%)	Bewährung	414 (9,63%)
Geldstrafe	761 (95%)	Geldstrafe	3766 (87,68)

Quelle: Statistisches Bundesamt, [Fachserie 10, Rechtspflege, Strafverfolgung, 2018](#)

3. Vollzug(sdefizite) in Zahlen

Bundesland	Betriebe	Kontrollen	Beanstandungen	Kontrollquote (%)	Beanstandungsquote (%)
Schleswig-Holstein	37876	1208	409	3,18935474	33,8576159
Hamburg	607	36	2	5,93080725	5,55555556
Niedersachsen	85756	4487	1326	5,23228695	29,5520392
Bremen	492	42	11	8,53658537	26,1904762
Nordrhein-Westfalen	67895	5470	860	8,05655792	15,7221207
Hessen	36758	3355	814	9,12726481	24,2622951
Rheinland-Pfalz	14682	1242	293	8,45933796	23,5909823
Baden-Württemberg	71688	4171	1048	5,81826805	25,1258691
Bayern	131487	2721	576	2,0694061	21,168688
Saarland	1992	232	50	11,6465863	21,5517241
Berlin	294	72	15	24,4897959	20,8333333
Mecklenburg-Vorpommern	9696	778	123	8,02392739	15,8097686
Brandenburg	19818	1208	177	6,09546877	14,6523179
Sachsen-Anhalt	53630	1983	173	3,69755734	8,72415532
Sachsen	27430	2658	217	9,69012031	8,16403311
Thüringen	2763	191	23	6,91277597	12,0418848
Bundesgebiet	562864	29854	6117	5,30394554	20,4897166

Betriebskontrollen
29.854 (=6%)

Beanstandungen
6.117

Beanstandungsquote
20%

Owi-/Strafverfahren
1220

Dunkelfeld (geschätzt)
ca. 94%

3. Vollzug(sdefizite) in Zahlen

Zahlen zur Agrarwirtschaft ([Jahrbuch Land- und Forstwirtschaft 2018](#))

- 275.000 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland (ca. 50% mit Tierhaltung) mit 940.000 Beschäftigten
- 16,7 Mio. ha bewirtschaftete Fläche, 12,3 Mio. Rinder, 27 Mio. Schweine, 1,5 Mio. Tonnen Geflügelfleisch, 1,3 Mrd. Eier
- **4 Verurteilungen** zu Freiheitsstrafen nach § 17 TierSchG aus dem Agrarbereich i.S.d. TierSchG seit 1972 veröffentlicht

[Zahlen zu Niedersachsen 2017](#) (andere nicht verfügbar)

- 85.756 zu kontrollierende Betriebe (einschl. Verarbeitung)
- 4487 Kontrollen (5,23%) mit 1326 Beanstandungen (29,55 %) und 293 Strafverfahren (6,52 %)
- 155 Haltungsverbote: 120 privat, 3 gewerblich, 32 landwirtschaftlich
- 198 Beschuldigte
- Urt. 11 mit Geldstrafen, 3 Freiheitsstrafe (Bew.), 44 Strafbefehle, 18 gerichtliche Einstellungen, 108 Einstellungen durch StA

IV. Grundstrukturen des Tierschutzstrafrechts

1. Vorschriften des Tierschutzstrafrechts

Kriminalstrafrecht	Ordnungswidrigkeitenrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Schlichte, undifferenzierte Regelung in § 17 TierSchG • Vielfältige Praxis: <ul style="list-style-type: none"> • misshandelte, vernachlässigte Haustiere • Qualhaltung, Qualtransport, Qualschlachtung • Nur Vorsatztaten strafbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierte Regelungen, primär für formalisierte Verstöße (abstrakte Gefährdungsdelikte) <ul style="list-style-type: none"> • § 18 TierSchG (Ausn. Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) • § 12 TierSchHundeVO • § 44 TierSchNutztVO • § 17 TierSchIVO • § 44 TierSchVersVO • § 21 TierSchTrV • Zum Teil auch Fahrlässigkeit erfasst
<ul style="list-style-type: none"> • StPO, GVG 	<ul style="list-style-type: none"> • OWiG, StPO, GVG, GewO
<ul style="list-style-type: none"> • Geltung von Art. 103 GG 	<ul style="list-style-type: none"> • Geltung von Art. 103 GG

1. Vorschriften des Tierschutzstrafrechts

§ 17 Nr. 1 TierSchG

Tötung

Ohne
vernünftigen
Grund

§ 17 Nr. 2a TierSchG

Erhebliche
Schmerzen/
Leiden

aus Rohheit

§ 17 Nr. 2b TierSchG

Erhebliche
Schmerzen/
Leiden

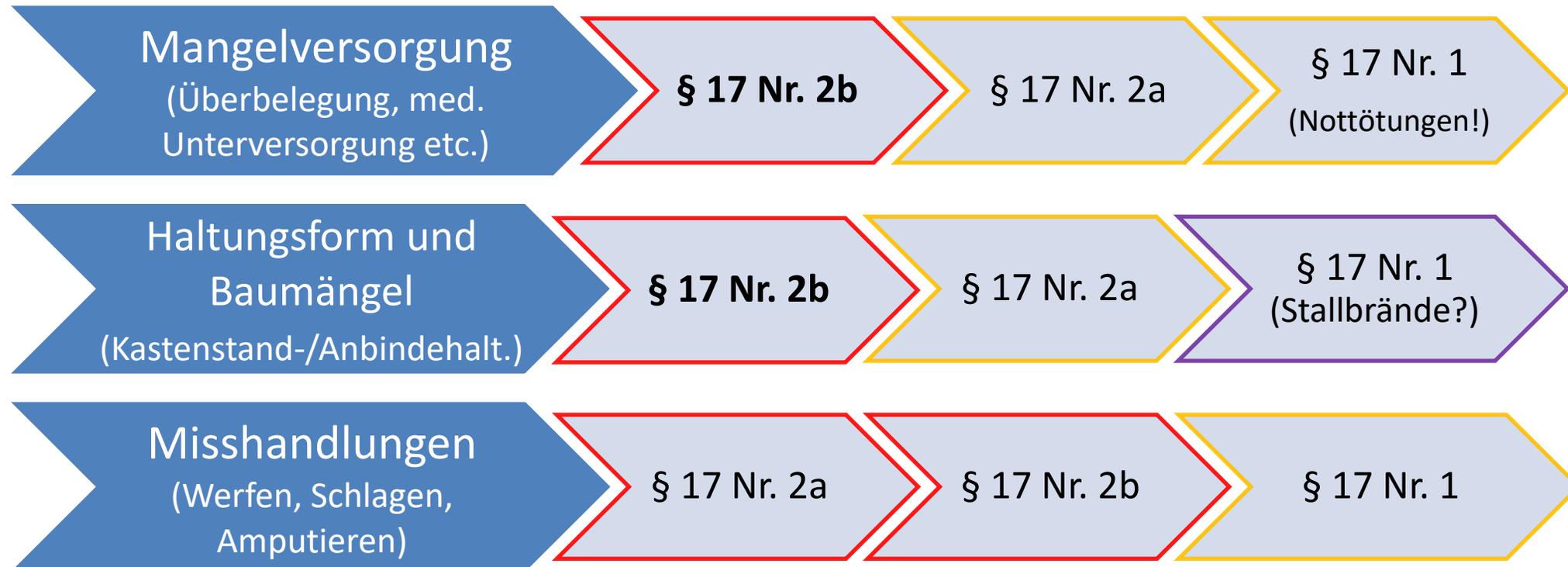
Länger
anhaltende oder
sich
wiederholende

2. Rechtsfolgen des Tierschutzstrafrechts

Kriminalstrafrecht	Ordnungswidrigkeitenrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialethisches Unrechtsurteil 	<ul style="list-style-type: none"> • „Ernstliche Pflichtenmahnung“
<ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe, Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe), Nebenstrafen, Maßregeln der Sicherung und Besserung 	<ul style="list-style-type: none"> • Geldbuße (§ 17 OWiG) (im Tierschutzrecht im mittleren Bereich)
<ul style="list-style-type: none"> • Abschöpfung (§§ 73 ff.) und Haltungs- und Betreuungsverbot (§ 20 TierSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschöpfung über Geldbuße (§ 17 Abs. 4 OWiG)
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsverbot (§ 70 StGB), Fahrverbot (§ 44 StGB), Entziehung Jagdschein 	<ul style="list-style-type: none"> • Entziehung Jagdschein, Zuverlässigkeit, Eintragung Gewerberegister
<ul style="list-style-type: none"> • Subventionskürzungen (vgl. auch § 264 StGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Subventionskürzungen (vgl. auch § 264 StGB)

3. Tierschutzstrafrecht im Agrarbereich

a) Praxisfall: Qualhaltung



[AG Ulm v. 15.3.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16](#); AG Bad Iburg Urt. v. 29.6.2022 – 23 Cs 236/22, AuR 2022, 913

Vgl. zu den typischen Fällen auch [Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung, S. 34 f.](#)

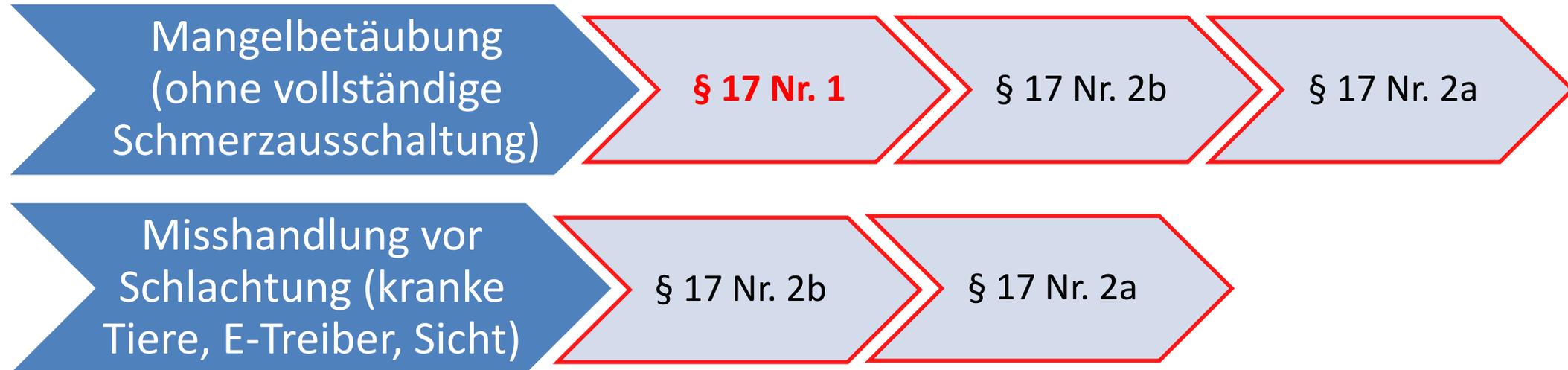
3. Tierschutzstrafrecht im Agrarbereich

b) Praxisfall: Qualtransport



3. Tierschutzstrafrecht im Agrarbereich

c) Praxisfall: Qualschlachtung



[OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2020 – 2 Ss 194/20](#); [AG Olpe v. 23.11.2020 – 52 Ds 222/20](#)

AG Bad Iburg v. 7.10.2022 – 23 Ls (1103 Js 62317/18) 7/21

3. Tierschutzstrafrecht im Agrarbereich

d) Kumulation von Tatmodalitäten

Der Geschäftsführer eines Schlachthofs erkennt, dass die Betäubungsanlage nicht ordnungsgemäß funktioniert, unterlässt aber die Instandsetzung bzw. den Austausch und ordnet die Fortsetzung der Schlachtung an, um eine Betriebsunterbrechung zu verhindern.

[\(OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2020 – 2 Ss 194/20, NZWiSt 2012, 401 m.Anm. Hahn\)](#)

Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1, 2a, 2b TierSchG (§ 13 StGB)

- § 17 Nr. 1 TierSchG kein vernünftiger Grund wegen unnötig schmerzvoller Tötung
 - § 17 Nr. 2a TierSchG wegen der Missachtung des Leidens aus wirtschaftlichen Gründen
 - § 17 Nr. 2b TierSchG wegen länger andauernder Schmerzen während der Schlachtung
- **Tatmodalitäten sind mit Blick auf die Strafzumessung alle zu prüfen (Tateinheit).**

Nach § 46 Abs. 2 StGB sind die „Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat“ zu berücksichtigen (vgl. [Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung, S. 34 f.](#)).

3. Tierschutzstrafrecht im Agrarbereich

d) Kumulation von Tatmodalitäten

AG Burg, Strafbefehl v. 26.7.2019 (rkr.) – 21 Cs 444 Js 5165/13:

Unterlassene Versorgung von Tieren, so dass es zu schwerwiegenden Abszessen, Umfangsvermehrungen, blutigen Wundflächen etc. kommt und Tiere notgetötet werden müssen (vgl. LG auch Kempten Urt. v. 16.12.2014 – 3 Ns 111 Js 6443/14).

Ausgeurteilt nur § 17 Nr. 2b TierSchG, **§ 17 Nr. 1 TierSchG i.V.m. § 13 StGB vergessen**

AG Zeven, Urt. 1.8.2016 – 9 Cs 1102 Js 49988/15:

Schweine so mangelhaft versorgt, dass sie krank wurden und notgetötet wurden.

Im Rubrum sind §§ 17 Nr. 2b, Nr. 1 TierSchG, § 13, 53 StGB genannt. In der Strafzumessung findet sich nur § 17 Nr. 2b TierSchG wieder (ebenso fehlerhaft AG Bad Iburg Urt. v. 29.6.2022 – 23 Cs 236/22 und Urt. v. 7.10.2022 – 23 Ls [1103 Js 62317/18] 7/21: **§ 17 Nr. 2a TierSchG vergessen**)

Gegenbeispiel: AG Stuttgart-Bad Canstatt, Strafbefehl v. 20.3.2017 – 6 Cs 172 Js 121484/16:

Schlachten einer Ziege ohne Betäubung entgegen §§ 4, 4a TierSchG: Ausgeurteilt sowohl § 17 Nr. 1 als auch Nr. 2b TierSchG und Einziehung der Tatwerkzeuge

V. Symptome und Gründe für strafrechtliche Vollzugsdefizite

1. Ermittlungen von Staatsanwaltschaften

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Anlage E Nr. 6.2. zur RiStBV

Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, daß eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, besteht ein Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO). Dieser löst die Strafverfolgungspflicht aus. Es ist nicht notwendig, daß sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

Rheinland-Pfalz: *Gem. RdSchr. v. 17. 12. 1990 (JBl. 1991 S. 13), v. 20. 7. 1999 (JBl. S. 203)*

2. Verbreitete „Irrtümer“ über das Tierschutzstrafrecht

- Der Gesetzgeber hat Massentierhaltung als sozialadäquat akzeptiert.
- Legales Verhalten kann nicht „über Nacht“ strafbar werden.
- Irrtümer über die Legalität jahrelanger Praxis führen zur Straflosigkeit.
- Rentabilität eines Betriebs ist stets ein vernünftiger Grund für Tierleid.
- Tierhalter misshandeln ihre Tiere schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht.
- Tierhalter töten nur, um Tieren Leid zu ersparen.
- Leiden zeigt sich stets an Verletzungen oder offen auffälligem Verhalten.
- Beihilfe im Inland zur Tierquälerei im Ausland ist nicht strafbar.
- Strafbarkeit der Tierquälerei stellt Tierhalter unter Generalverdacht
- Tierschützer sind unglaubwürdige Ideologen und Journalisten nicht an der Wahrheit interessiert.

3. Hindernisse bei Strafanzeigen (Vet.)

- Personalmangel, Arbeitsüberlastung
- mangelhafte juristische Informationen
 - Missverständnisse über Verhältnis OWiR und StR
 - Klassische Haltungsformen werden als gewohnheitsrechtlich zulässig angesehen
- Bedenken gegen „systematische“ Strafverfolgung von Landwirten
- Langjährige „Betreuung“ durch Anzeigeerstatter führt zu persönlicher Verbundenheit
- Angst vor eigener Mitverantwortung (§§ 258, 13 StGB; § 17 TierSchG, §§ 27, 13 StGB)
- Politische Einflussnahme, Druck durch Vorgesetzte und Agrarunternehmer
- Abstumpfung gegen Tierleid, fehlendes Unrechtsbewusstsein (“Tiere werden ohnehin getötet.”)
- Strafverfahren als kontraproduktiv und ineffektiv empfunden (Rettung der Tiere primär)

4. Fehler in gerichtlichen Verfahren

- Fehler bei Auswahl von Sachverständigen und in der Beauftragung
- Sprachbarrieren (Naturwissenschaften und Rechtswissenschaft)
- Zu hohe Anforderungen an Überzeugungsbildung (in dubio pro reo)
- Unkenntnis von Tierschutzstrafrecht (Missverständnisse über Strafvorschriften)
- Fehler bei der Tatsachenfeststellung (Erheblichkeit von Leiden; Unterstellung vernünftiger Gründe)
- Fehler in der Strafzumessung
- Mangelhafte Abschöpfung
- Fehlende Übersicht über rechtliche Dimensionen (weitere Strafvorschriften oder Nebenfolgen)

VI. Änderungsbedarf

1. Kriminologischer Hintergrund

Gründe für die Begehung von Tierschutzverstößen

- Wettbewerbs- und Kostendruck, Gewinnerzielungsabsicht, Überforderung

Kriminogene Faktoren durch Rechtfertigungseffekte

- Unrechtsneutralisierung durch Versachlichung von Tieren
- Horizontales Misstrauen („Die anderen machen es doch auch“)
- Faktisch weitgehende Sanktionslosigkeit als *confirmation bias*
- Soziale Akzeptanz für Tierquälerei als unvermeidliches Übel („Einer muss es doch machen“; „Die Verbraucher wollen billige Produkte“)
- Apologetische Wissenschaft führt zur Verwirrung (Legehennen)

Folgen

- Wettbewerbsverzerrungen, Normerosion, Illegalitätsdruck

2. Der Beamtendreisatz

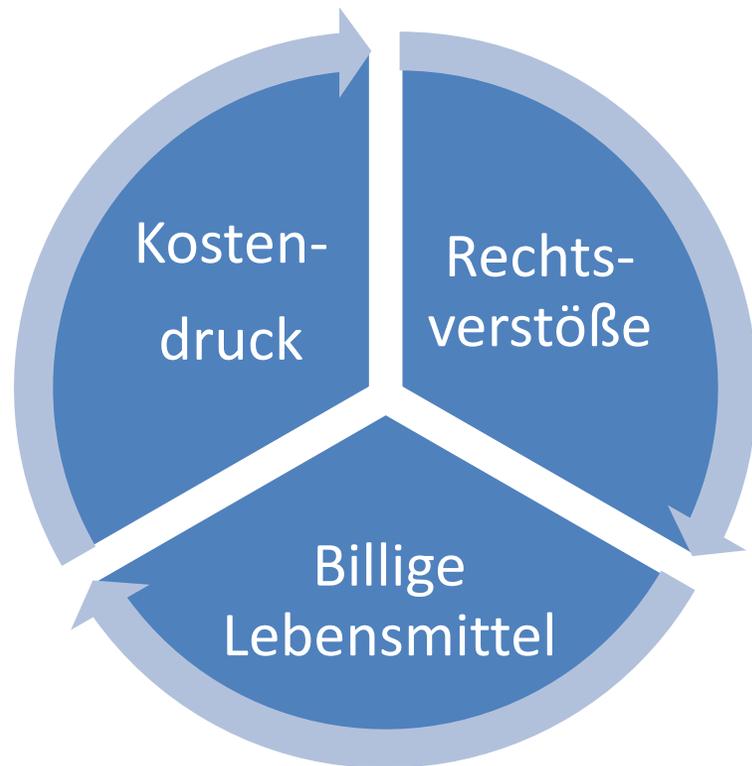
Ansatz

- Das haben wir schon immer so gemacht.
- Wo kämen wir denn da hin?
- Da könnte ja jeder kommen.

Folge

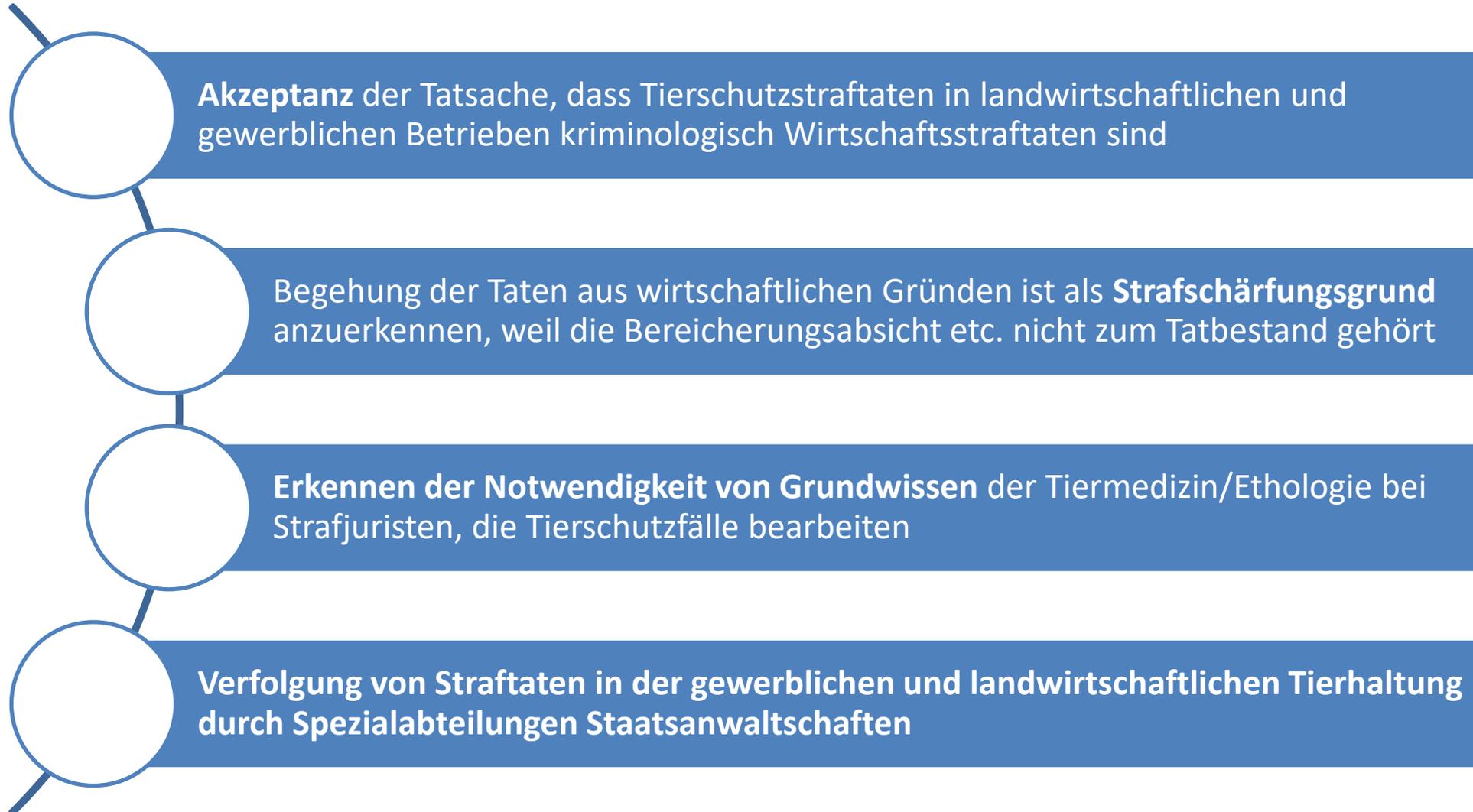
- Wir haben Strafverfahren „nur“ wegen Tierquälerei bei „Nutztieren“ immer eingestellt.
- Dann bricht doch unsere Lebensmittelversorgung zusammen.
- Warum soll gerade ich die bewährte Praxis ändern und mir Ärger einhandeln?

3. Die Folgen



Vorteile	Nachteile
Billige Lebensmittel für Verbraucher	<ul style="list-style-type: none"> • Tierleid • psychischer Druck • Schädigung der Gesundheit
Gewinne für Lebensmittelkonzerne	<ul style="list-style-type: none"> • Kostendruck, „Höfesterben“ • Zerstörung ländlicher Agrarstrukturen • Schädigung der Landwirtschaft
	Förderung von Rechtsignoranz und illegalen Strukturen
	Schädigung ethischer Grundlagen der Gesellschaft

4. Reformbedarf



5. Institutionalisierte Agrarkriminalität als „böswilliger Kampfbegriff“

Institutionalisierung bezeichnet einen Prozess „der Verfestigung von *regelmäßig praktizierten Verhaltensmustern, so daß diese generalisiert und typisiert werden können und als habitualisierte Verhaltensweisen allgemein handlungsleitend werden.*“ (Soziologie-Lexikon, v. Reinhold (Hrsg.), 2017: Stichwort: Institutionalisierung)

„Tradierte Wertbezüge werden ersetzt durch Mechanismen der Konsens- und Legitimationsbeschaffung.“ (Luhmann, zitiert nach aaO: Stichwort: Institution)

"Organisierte Kriminalität ist die **von Gewinn- oder Machtstreben** bestimmte, **planmäßige** Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von **erheblicher Bedeutung** sind, wenn **mehr als zwei Beteiligte** auf **längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig**

- a) unter **Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen**,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter **Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft** zusammenwirken.“ *Definition der bundesweiten Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) 1990*

Lesenswertes

- *Benner/Best/Büttner/Krämer* Tierschutzrelevante Straftaten - Eine Analyse der Sanktionspraxis vor dem Hintergrund, der Mensch-Tier-Beziehung beteiligter Personen, leidtragender Tiere und anzeigender Instanzen, MschrKrim 2022, 145
- *Bergschmidt* [Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz](#), Thünen Working Paper 41
- *Bülte* Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, [GA 2018, 35](#)
- *Bülte/Felde/Maisack* [Reform des Tierschutzrechts, 2022](#)
- *große Beilage* Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, 2017
- *Hahn* [Strafzumessung bei Tierschutzdelikten](#), NuR 2021, 165
- *Hahn /Hoven* [Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022](#)
- *Hahn/Kari* Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, [NuR 2021, 599](#)
- *Lehnert/Erhard/Reese/Schmidt/Pflaum/Rauch* Erfassung und Beurteilung tierschutzrechtlicher Auffälligkeiten bei Rindern, [BerlMünchTierärztlWochenschrift 2022 \(135\), 1](#)
- *Schultz/Schönfelder/Steidel* Gewalt gegen Haustiere, Tierquälerei als Indiz für Gewalt gegen Menschen, Deutsches Tierärzteblatt, 2018, 1636

[Abteilung Rechtswissenschaft](#) ■ [Bülte](#) ■ [Netzwerk Tierschutzrecht](#)

Netzwerk Tierschutzrecht

Das Netzwerk Tierschutzrecht ist ein Zusammenschluss von Doktoranden und Nachwuchswissenschaftlern der Rechtswissenschaft und des Veterinärwesens. Durch diese Vereinigung soll der Austausch zwischen den fachlichen Bereichen im Rahmen der Querschnittsmaterie des Tierschutzrechts gefördert und vorangetrieben werden. Dazu gehören u.a. gemeinsame Seminare, Diskussionsrunden und die Erstellung einer Datenbank.

Mittlerweile hat das Netzwerk 14 Mitglieder, davon 9 NachwuchswissenschaftlerInnen im Bereich der Rechtswissenschaft und 5 im Bereich des Veterinärwesens.

Bei Interesse können Sie uns wie folgt erreichen:

E-Mail: wistr@mail.uni-mannheim.de

Tel.: +49621 181 1390